

Unsere Erfahrungen mit Geburtsschadensprozessen

Viele Familien, die den Verdacht haben, dass deren Kind durch einen Geburtsschaden behindert wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Geburt keine Rechtsschutzversicherung hatten, scheuen den Weg zur Klage, da sie die daraus entstehenden hohen Kosten für Rechtsanwalt, Gericht Gutachten etc. abschreckt.

Einige Familien haben Glück und bekommen Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) für ihr Kind zugesprochen. Das gilt überwiegend für Hartz-IV-Empfänger und Familien mit niedrigem Einkommen.

Mit diesen und weiteren Themen werden wir regelmäßig in Beratungsgesprächen und auch in unserer neuen Gruppe auf Facebook konfrontiert.

Leider erleben wir es in der letzten Zeit häufiger, dass kurz vor dem Ende solcher Prozesse noch eine Nachverhandlung stattfindet und ein zusätzliches Erfolgshonorar nachträglich vereinbart wird.

Da einige Rechtsanwälte offensichtlich keine Zeit haben (oder sich nicht ausreichend Zeit nehmen können), um die Familien ausführlich zu beraten, die Familien sich oftmals scheuen bei Unklarheiten nachzufragen oder Kritik zu üben, begründet mit der Angst et-

was falsch zu machen und/oder den eigenen Rechtsanwalt zu verärgern, da dieses sich evtl. negativ auf das Mandat des eigenen Kindes auswirken könnte, kommen wir dem Wunsch betroffener Familien sehr gerne nach, diese Thematik aufzugreifen.

Wir erleben es regelmäßig, dass Familien als Hartz IV-Empfänger oder mit geringem Einkommen nicht oder nicht ausreichend über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierungen (PKH etc.) informiert wurden und plötzlich eine Rechtsanwaltsrechnung von 8.000 Euro u.m. bekommen welche für betroffene Familien als Hartz IV-Empfänger oder mit geringem Einkommen ein nahezu unüberwindbares Hindernis darstellt.

Ferner wurden wir mit der Thematik konfrontiert, dass kurz vor dem Abschluss des Prozesses nachträglich zusätzliche Erfolgshonorare vereinbart wurden, die zusätzlich zu den RVG Gebühren fällig wurden.

Um unseren Familien einen derart schwierigen Prozess etwas zu erleichtern, zumindest die finanziell belastende Situation zu entschärfen und vor Überraschungen zu bewahren, kommen wir dem Wunsch betroffener Familien sehr gern nach und gehen mit diesem Sonderthema ausführlich auf die Finanzierungsmöglichkeiten ein.

Wir dürfen keine Rechtsberatung machen und somit haben wir uns mit den Familien darauf geeinigt, dass wir diese Thematik in Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt aufgreifen.

Die Empfehlungen unserer Familien hierfür eine Anwaltskanzlei auszuwählen welche allen Finanzierungsmöglichkeiten offen gegenübersteht, und somit unvoreingenommen auf diese Thematik eingehen kann, wurden bei der Auswahl sehr gern berücksichtigt.

Wir haben uns für die Kanzlei Quirnbach und Partner entschieden, die uns seit Jahren als sehr seriöse Kanzlei durch Familienempfehlungen bekannt ist. Unseren Recherchen nach hat die Kanzlei außerdem die bisher höchste Schmerzensgeldsumme in Höhe 700.000 Euro erkämpft die in Deutschland jemals gezahlt wurde. Zusätzlich 525.000 € Schadenersatz und für die Zukunft des geistig behinderten Kindes eine monatl. Rente von etwa 2.700 €.

Wir freuen uns, dass die Kanzlei Quirnbach und Partner sich nach einem sehr ausführlichen Telefonat unverzüglich bereit erklärt hat zu dieser Thematik Stellung zu nehmen.

Betroffene Familien dürfen sich natürlich auch zukünftig sehr gern an uns wenden, denn nur mit ihrer Hilfe können wir weitere Erfahrungen sammeln und auch zukünftig Hilfestellung für andere bieten.

ANZEIGE



Delphin Netzwerk

Ganzheitliche Therapien & mehr...



Delphin-Netzwerk for Specialkids – Beratungen aus der Praxis für die Praxis

Ab sofort nehmen wir Beratungsanfragen für Firmen, Praxen und Vereine für das 2. Halbjahr entgegen.

Sofern Sie auch zukünftig...

- auf bewährte, ergänzende Hilfe in der Praxis setzen,
- sich wieder auf die Kernaufgaben Ihrer Arbeit konzentrieren möchten,
- Zeit für Ihre eigenen Projekte gewinnen möchten,
- Ihren Mitgliedern, Patienten, Klienten etc. auch außerhalb Ihres Fachgebietes weiterhelfen und sich durch zusätzlichen Service vom Markt abgrenzen möchten,
- Sie Beratungsanfragen haben, jedoch keine neuen Mitarbeiter einstellen möchten,
...so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Die Termine sind zeitlich begrenzt. Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme! Folgende Beratungszeiten stehen zur Verfügung:
Jan bis Juli: Di ... Sept bis Dez: Di + Do ... jeweils 8–13 Uhr*

Wir beraten Sie und Ihre Familien mit einem besonderen Kind gern!

Nähere Informationen: Delphin-Netzwerk, Hildegard Thöne

Telefon: (08851) 929 19 49, Mo–Fr 8–13 Uhr

Kleinweiler Straße 3, 32439 Großweil | www.delphin-netzwerk.de
hildegard.thoene@delphin-netzwerk.de

* Während der Ferien in Bayern finden keine Beratungen statt.

Hilfe für geburtsgeschädigte, behinderte und förderbedürftige Kinder

Welche Möglichkeiten habe ich, einen Geburtsschadensprozess zu finanzieren?

Die Frage der Finanzierung eines solchen Prozesses ist für die Betroffenen von allergrößter Bedeutung und letztendlich auch entscheidend für den Erfolg.

Voraussetzung: ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant kann nur gelingen, wenn ein absolutes Vertrauensverhältnis besteht. Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrauens ist die uneingeschränkte Offenlegung der Kostenfrage.

Der Mandant muss wissen: Wie kann ich einen solchen Prozess oder ein solches Verfahren finanzieren? Was kommt im Extremfall an Kosten auf mich zu und wie kann ich mein Kostenrisiko minimieren?

All diese Fragen sind vor oder bei der Mandatsannahme zu klären, und wenn eine von der gesetzlichen Gebührenregelung abweichende Regelung getroffen wird, ist diese selbstverständlich schriftlich zu fixieren. Nur so wird die notwendige Transparenz und Klarheit geschaffen und damit die Grundlage für das so wichtige und grundlegende Vertrauen.

Eingehende Prüfung der Erfolgsaussichten

Vor der Frage, wie ein solches Verfahren finanziert werden kann, muss unbedingt die Vorfrage geklärt werden: Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Geburtsschadensfälle haben eine ganz besondere Stellung und besondere Dynamik im Vergleich zu allen anderen Rechtsstreitigkeiten.

Stets ist durch das Drama der Schwertschädigung des Kindes das gesamte Familienleben erschüttert. Von jetzt auf gleich sind alle Lebensräume vernichtet und der Zug fährt in eine völlig andere Richtung. Ist die Familie mit einem schwerstbehinderten Kind nur auf staatliche Unterstützung angewiesen, so ist der Spießrutenlauf bereits vorgezeichnet.

Eine noch so hohe Entschädigung macht das Kind zwar nicht gesund, ein hoher Geldbetrag sorgt jedoch dafür, dass das Kind in einem behüteten, therapeutisch optimal ausgestatte-

ten Umfeld aufwächst. Die Eltern sind befreit von den Existenzängsten und damit wesentlich entspannter. Zu wissen, dass das Kind ein Leben lang optimal versorgt wird, auch wenn die Eltern selbst diese Versorgung nicht mehr leisten können, ist eines der Hauptanliegen aller Betroffenen.

Ein Arzthaftungsprozess stellt im Hinblick auf das gesamte Zivilrecht bereits eine Besonderheit dar. Wenn es um einen Geburtsschaden geht, so sind hier nochmals ganz spezifische Besonderheiten zu beachten. Ein Prozessverfahren in diesem Bereich kann Jahre dauern, im Extremfall ein Jahrzehnt und mehr. Den betroffenen Eltern ist in fast allen Fällen nicht bewusst, wie belastend ein solches Verfahren ist. Es beschäftigt die Betroffenen täglich, vor allem aber auch während der Nacht.

Die Gegenseite, das sind meist nicht die Ärzte, sondern die dahinterstehende Haftpflichtversicherung, wehren sich mit allen Mitteln und diese Mittel sind nicht immer fair. Es geht um sehr viel Geld und hier – so kann man fast annehmen – ist alles erlaubt.

Oberstes Gebot: Prozessvermeidung durch qualifizierte Gutachten

Der oberste Grundsatz für einen Anwalt, der in einem solchen Fall beauftragt wird, muss also lauten: Vermeide den Prozess!

Wie ist dies möglich?

In Arzthaftungsfällen muss das Gericht von Amts wegen stets ein Sachverständigen Gutachten einholen und auf dessen Grundlage seine Entscheidung fällen. Wenn die Eltern vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens selbst ein Gutachten einholen, das den Behandlungsfehler bestätigt, besteht die gute Chance, die Klage zu vermeiden und die Versicherung zur außergerichtlichen Regulierung zu bewegen.

Voraussetzung ist allerdings, dass dieses Gutachten von einem anerkannten Sachverständigen erstellt wird und hochqualifiziert ist.

Ganz aktuell ist es unserer Kanzlei gelungen, zwei Geburtsschadensfälle in die außergerichtliche Regulierung zu bringen, weil „unser“ Sachverständiger hochqualifiziert ist und dessen Gutachten von der jeweiligen Gegenseite anerkannt wird.

Führt ein solches Gutachten zur Vermeidung des Rechtsstreits und zur schnellen Regulierung des Schadens, unter Umständen sogar innerhalb eines Jahres, so ist es von unschätzbarem Wert.

Kommt es dennoch zu einem Prozess, weil die Versicherung sich weigert, trotz der klaren Aussage in die Regulierung einzutreten, ist dieses Gutachten auch dann noch von unschätzbarem Wert. Bei einigen Versicherern, insbesondere bei kommunalen Versicherern, wie KSA oder GVV etc., ist die Verweigerung der Regulierung leider der Regelfall. Dort kommt es so gut wie nie zu einer außergerichtlichen Schadensregulierung.

Wichtig ist das Gutachten im Falle des Prozesses deshalb, weil der gerichtliche Gutachter die Aussagen des Kollegen nicht einfach ignorieren darf. Er muss sich mit ihnen auseinandersetzen und wenn Widersprüche auftreten, muss das Gericht diese aufklären. Gelingt dies nicht, muss zwangsläufig ein weiteres Sachverständigen Gutachten eingeholt werden.

Da der von uns eingesetzte Gutachter bundesweit höchstes Ansehen genießt, wird sich ein gerichtlicher Sachverständiger in aller Regel nicht gegen ihn stellen, weil er seine anders lautende Auffassung vor Gericht vertreten muss. Im Extremfall muss er sich mit diesem Gutachter persönlich im Gerichtssaal auseinandersetzen. Dies will der gerichtliche Gutachter in aller Regel vermeiden, selbst wenn er noch so befangen ist, wird er sich nicht gegen den anerkannten Gutachter stellen.

Damit ist dann auch der erste Schritt für den Erfolg im Prozess gegangen.

Die Kosten für das außergerichtliche Gutachten müssen die Eltern tragen. Auch eine Rechtsschutzversicherung kommt für diese Kosten nicht auf. Um das Kostenrisiko zu minimieren, vereinbaren wir mit dem Gutachter stets eine Vorabprüfung, um die Chancen der Feststellung eines Behandlungsfehlers im Vorfeld zu prüfen. Diese Vorabprüfung kostet 400 € zzgl. Mwst. Schließt sich dann ein Gutachten an, weil der Gutachter den Behandlungsfehler erkennt, werden diese Kosten angerechnet. Im Durchschnitt kostet ein Gutachten zwischen 1.500 € und 2.000 €. In besonders umfangreichen Fällen auch einmal etwas mehr.

Sinnvolle Vorgehensweise

Ich denke, dass diese Vorbemerkung für die betroffenen Eltern von großer Bedeutung ist, denn die Entscheidung, ein Arzthaftungsverfahren einzuleiten, hat, wie sich auch im Folgenden zeigt, weitreichende Folgen.

Nach dieser m.E. wichtigen Vorbemerkung komme ich nun zu der von Ihnen gestellten Kostenfrage: Es geht um Anwalts- und Gerichtskosten.

In unserer Kanzlei prüfen wir zunächst selbst die Erfolgsaussichten. Wir haben gerade im Sektor Geburtsschaden langjährige Erfahrung und können sehr viele Fehler erkennen, zumindest die Richtung einschätzen, in die es gehen wird.

Wenn wir die Erfolgsaussichten bejahen, beziffern wir für die Eltern überschlägig den Gesamtschaden, basierend auf den Informationen und Arztberichten, die uns zu diesem Zeitpunkt schon vorliegen. Wir zeigen auf, welcher Weg der erfolgversprechendste und schnellste ist. Bis zu diesem Zeitpunkt entstehen für den Mandanten keine Kosten, auch wenn bereits umfangreiche Korrespondenz erfolgt ist.

Wir sind der Auffassung, dass wir den Anfragern zunächst einmal die Möglichkeiten aufzeigen und auch die Erfolgsaussichten einschätzen müssen, bevor diese eine so weitreichende Entscheidung treffen können.

Wichtig: Von der gesetzlichen Regelung abweichende Gebührenvereinbarung stets schriftlich vertraglich festhalten

Vor der Mandatserteilung ist dann die Kostenfrage zu klären. Hier ist zu unterscheiden ob,

1. eine Rechtsschutzversicherung besteht,
2. die Eltern aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, den Prozess selbst zu finanzieren,
3. Prozesskostenhilfe in Betracht kommt,
4. eine Prozessfinanzierung durch einen professionellen Prozessfinanzierer sinnvoll ist,
5. ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll.

Zu 1. Rechtsschutzversicherung vorhanden

Eine Rechtsschutzversicherung hat für die Kosten des Verfahrens aufzukommen. Sind die Erfolgsaussichten zu bejahen, übernimmt die Rechtsschutzversicherung die außergerichtlichen Kosten des beauftragten Anwalts, nicht jedoch die Kosten eines außergerichtlich eingeholten Gutachtens.

Kommt es zum Prozess, übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Gerichtskosten, die Kosten des eigenen Anwalts, die Gutachterkosten, die Teil der Gerichtskosten sind, die Kosten für Zeugenentschädigungen und im Falle der Niederlage auch die vollständigen Kosten des gegnerischen Anwalts. Wenn eine ausreichende Deckungssumme mit der Ver-

sicherung vereinbart wurde, sind damit alle möglichen Instanzen, also das Verfahren vor dem Landgericht, vor dem Oberlandesgericht in der Berufung und einer möglichen Revision vor dem Bundesgerichtshof, abgedeckt.

Obwohl die Rechtsschutzversicherung die Anwaltsgebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (RVG) übernehmen muss, gilt es hier Einschränkungen zu machen.

zu 2: Eigenfinanzierung / Erfolgshonorar

Wie aus dem zuvor Gesagten bereits ersichtlich wird, ist ein Geburtsschadensverfahren von besonderer Schwierigkeit und besonderem Umfang und in aller Regel auch von besonderer, d.h. langer Dauer. Mit den Gebühren, die das RVG dem Anwalt zubilligt, ist ein solches Verfahren in sehr vielen Fällen nicht kostendeckend zu führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Sachverhalt kompliziert ist, mehrere Gutachten vorliegen, unter Umständen auch mehrere Beklagte (Krankenhaus, Gynäkologe, Hebamme) auf der Gegenseite stehen. Ein Anwalt allein ist nicht in der Lage, dieser Anzahl von Gegnern und unter Umständen auch Gutachtern gegenüber zu treten. Wir bearbeiten Arzthaftungsfälle vor allem im Geburtsschadensbereich daher immer im Team. Wichtige Termine, vor allem, wenn eine Gutachterbefragung stattfindet, werden durch uns von zwei Fachanwälten wahrgenommen, gleichgültig,



Ihre Spezialisten für Geburtsschäden und Arzthaftungsrecht

- empathisch, kompetent, schnell
- Zusammenarbeit mit erfahrenen Gutachtern
- kurze Wege über Ihre Online-Akte
- bundesweite Vertretung der Patientenseite



Wir sind auf Ihrer Seite, wenn nichts mehr so ist, wie es sein soll. Die Geburt eines behinderten und schwergeschädigten Kindes ist der Albtraum aller Eltern.

Wir sagen Ihnen, wie es rechtlich weitergehen kann, wenn Sie vor scheinbar unüberwindbaren Hindernissen stehen.

Wir verstehen uns als Ihre Berater und Partner in einer sehr schwierigen Lebenssituation.

Information: www.ihr-anwalt.com

bei welchem Landgericht oder Oberlandesgericht dieser Termin stattfindet.

Da das Gesetz eine Erfolgshonorarvereinbarung dann nicht zulässt, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht, vereinbaren wir gerade in diesen Fällen mit den Eltern, dass wir nach erfolgreichem Abschluss des Falles noch einmal die Gebührenfrage aufgreifen mit dem Ziel, eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.

Die Eltern entsprechen in aller Regel dieser Bitte, denn das Wichtigste für die Durchsetzung der Ansprüche des Kindes und der eigenen Ansprüche ist es, qualifiziert vertreten zu werden. Die Eltern erkennen an, dass ein besonderer Aufwand zu dem Erfolg geführt hat und der besondere Aufwand auch eine besondere Vergütung verdient.

Man kann nicht im Voraus sagen, in welcher Größenordnung sich diese zusätzliche Vergütung bewegt. Sie ist abhängig vom Aufwand, der Zeitdauer und natürlich auch vom Erfolg selbst.

In aller Regel reden wir hier von 5 – 10 % des erstrittenen Betrages.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass der Auftraggeber, also die Eltern, immer wissen müssen, dass diese Leistung *freiwillig erfolgt* und keine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Hierauf weisen wir stets, auch wiederholt, ganz konkret hin.

Wenn die Eltern trotz eines erzielten Erfolgs die Gebührenfrage nicht mehr ansprechen wollen, sind uns die Hände gebunden. Wir haben keinerlei Handhabe, weitere Ansprüche durchzusetzen.

Erlebt haben wir einen solchen Fall bisher jedoch noch nicht.

Zu 3. Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe/ Risikominimierung

Ein Geburtsschadensverfahren kann alleine über Beratungs- und Prozesskostenhilfe in keiner Weise kostendeckend geführt werden. Ist dies bereits in Rechtsschutzversicherungsfällen oft nicht möglich, so decken die PKH-Gebühren nicht einen Bruchteil der entstandenen Kosten, geschweige denn ist ein Gewinn zu erzielen.

Wir erhalten je nach Instanz hier zwischen 1.000 und 1.500 €.

Demgegenüber steht oft eine Arbeitsleistung von mehreren Anwälten mit mehreren 100 Stunden Einsatz.

Beratungshilfe beanspruchen wir nie. Der Verwaltungsaufwand, um hier eine Beratungsgebühr von vielleicht 150 € zu erhalten, steht in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Betrag, der dann gezahlt wird. Aus diesem Grunde beraten wir Anfrager bis zur Erteilung des Mandats kostenlos.

Prozesskostenhilfe beantragen wir, wenn ein Prozess notwendig wird, weil über diesen Weg zumindest die doch erheblichen Gerichts- und Sachverständigenkosten abgedeckt werden. Wir verzichten aber in solchen Fällen stets auf unsere Beiordnung, weil wir solche Fälle nur dann übernehmen können, wenn wir ein Erfolgshonorar vereinbaren.

Das Erfolgshonorar, zu dem ich später noch einmal ausführlich komme, war bis zum Jahr 2008 nicht zulässig. Aufgrund einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung musste der Gesetzgeber die entsprechende Vorschrift ändern. Seit 2008 gilt also das neue Gesetz, wonach derjenige, der auch Prozesskostenhilfe beanspruchen kann, auch die Möglichkeit hat, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Erfolgshonorar heißt: Der Rechtsanwalt vereinbart für den Erfolgsfall mit dem Mandanten einen bestimmten Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz des erstrittenen Betrags als Erfolgshonorar. Wird die Sache nicht erfolgreich beendet, kommt es also nicht zu einer Schadenersatzleistung, so erhält der Anwalt keine Gebühren.

Die Prozesskostenhilfe deckt nur die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes. Verlieren die Eltern den Prozess, so müssen sie die Kosten der Gegenseite tragen.

Bei einem Streitwert von 1,5 oder 2 Mio. € ist dies ein sehr hoher Betrag. Um dieses Risiko zu vermeiden, gehen wir in solchen Fällen den Weg der Teilklage, d.h., wir klagen nur einen Betrag von z.B. 5.000 € ein. Im Falle des Unterliegens liegt das Kostenrisiko für die Eltern bei gerade einmal 1.000 € für die Anwaltskosten der Gegenseite. Die Gerichtskosten sind durch PKH abgedeckt und aufgrund der Erfolgshonorarvereinbarung fallen auf unserer Seite keine Gebühren kann. Im Teilklageverfahren wird dann ein gerichtliches Gutachten eingeholt. Bestätigt dieses den Behandlungsfehler, so steht die Tür für neue Verhandlungen offen.

Alternativ kann man zu diesem Zeitpunkt auch die Klage auf den tatsächlichen Streitwert erhöhen, da sich das Risiko durch das positive Gutachten weitestgehend neutralisiert hat.

Zu 4. Prozessfinanzierer

Prozesskostenfinanzierung bedeutet, dass eine Firma alle Kosten eines Prozess einschließlich aller Gutachten durch alle Instanzen übernimmt und auch für den Fall der Niederlage die Kosten der Gegenseite trägt.

Dafür erhält sie im Erfolgsfalle eine Beteiligung von in der Regel 30 % oder auch mehr des erstrittenen Betrages.

Der Prozesskostenfinanzierer selbst prüft die Erfolgsaussichten noch einmal gesondert und holt auch ggf. eigene Gutachten ein.

Wir haben bisher nur in wenigen Ausnahmen Prozessfinanzierer eingeschaltet, weil wir der Auffassung sind, dass bei guten Erfolgsaussichten eine Prozessfinanzierung nicht erforderlich ist.

Inzwischen arbeiten wir aber sehr eng mit der Roland-Prozessfinanz-AG zusammen, die sich gerade auch auf die Finanzierung von Geburtsschadensfällen spezialisiert hat. Wir haben hier eine vertragliche Vereinbarung, wonach wir unsere Gutachter einschalten können. Dies ist für uns sehr wichtig, weil wir zu diesen Gutachtern das nötige Vertrauen haben. Die Kosten hierfür, d.h., auch für die außergerichtliche Einschaltung des Gutachters, trägt die Roland-Prozessfinanz-AG. Für die Eltern fallen keine zusätzlichen Kosten an. Auf unserer Seite entstehen keine Kosten, weil wir diese intern mit der Roland-Prozessfinanz abrechnen.

Diese Möglichkeit der Finanzierung bevorzugen wir in geeigneten Fällen, wenn es darauf ankommt die Erfolgsaussichten intensiv im Vorfeld zu prüfen.

Zu 5. Erfolgshonorar

Wie bereits in der Bemerkung zu Ziffer 3 erwähnt, ist das Gesetz zum Erfolgshonorar noch recht jung. Es erlaubt dem Rechtssuchenden, der nicht in der Lage ist, den Prozess selbst zu finanzieren, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung steht.

Der Anwalt erhält dann einen Anteil des erstrittenen Betrages. In unserer Kanzlei in Geburtsschadensfällen z.B. 25 % und wenn die Haftung zuvor schon geklärt ist, auch 20 %.

Dieses Honorar erhalten wir nur dann, wenn wir auch Erfolg haben. Haben wir keinen Erfolg, so haben die Mandanten keine Anwaltsgebühren an uns zu zahlen, es fallen allenfalls geringe Kosten an für die Beschaffung von Behandlungsunterlagen oder ärztlichen Attesten. Es handelt sich um überschaubare Beträge von vielleicht max. 100 – 200 €.

Ein Restrisiko wird man niemals vermeiden können, aber wenn ein hochqualifiziertes Gutachten vorliegt, das den Fehler bestätigt, wird die Sache auch in aller Regel zu Gunsten des Kindes und seiner Eltern entschieden werden. Hier muss man auf die Erfahrung des beauftragten Anwalts vertrauen.

Wie sich zeigt, bestehen für alle Konstellationen Möglichkeiten der Finanzierung des Verfahrens.

Zu beachten ist allerdings noch einmal, dass man über Prozesskostenhilfe ein Arzthaftungsverfahren nicht führen kann und über die normalen RVG-Gebühren nur sehr eingeschränkt und nur sehr in kleineren Fällen. Zumindest ist eine qualifizierte Vertretung bei dieser Variante nicht möglich.

Zusammenfassung und weitere Fragen

Die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche in Geburtsschadensfällen ist für das Kind und die Eltern von entscheidender Bedeutung und stellt die Weichen für die Zukunft.

Aus diesem Grunde sollten die Eltern den Weg zum Anwalt nicht scheuen. Sie sollten sich zumindest eingehend beraten lassen. Wichtig ist, dass diese Beratung durch ein auf Geburtsschäden spezialisiertes Anwaltsbüro stattfindet. Ein Auftrag sollte nur dann erteilt werden, wenn ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht und alle Fragen, insbesondere die Gebührenfrage lückenlos geklärt ist.

Eine schriftliche Vereinbarung muss auf jeden Fall erfolgen, wenn von der gesetzlichen Gebührenregelung abgewichen wird.

Gebührennachforderung durch den Anwalt

Sie, sehr geehrte Frau Thöne, hatten dann noch die Frage gestellt, ob es möglich ist, dass Anwälte auch im Nachhinein ein zusätzliches Honorar verlangen, ohne dass dies zuvor besprochen wurde. Die Antwort heißt: Ja, natürlich kann ein Anwalt dies tun. Es herrscht Vertragsfreiheit. Es bleibt aber bei der bereits oben genannten Einschränkung. Jede zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren geleistete Zahlung erfolgt freiwillig und wenn der Mandant/die Eltern dies ablehnen, gibt es keine Möglichkeit für den Anwalt, zusätzliche Kosten geltend zu machen.

Korrekte Vorgehensweise

Allerdings widerspricht dies der von uns geforderten Offenheit, gerade in Gebührenfragen.

Der Mandant sollte im Vorfeld wissen, dass bei einem erfolgreichen Abschluss die Gebührenfrage noch einmal thematisiert wird. Dann macht es auch für beide Seiten keine Probleme, wenn der Anwalt nach erfolgreichem Abschluss die Frage nach einer zusätzlichen Vergütung stellt. In aller Regel wird man jetzt eine vernünftige Lösung finden.

Noch einmal zur Verdeutlichung. Dies gilt nur für den Fall, dass keine schriftliche Gebührenvereinbarung steht. Besteht eine schriftliche Vereinbarung, hat diese natürlich Vorrang.

Abfindungs- oder Rentenlösung

Ihre Frage, dass Familien nach Abschluss des Prozesses Probleme hatten von den Versicherungen ihr Geld zu bekommen, kann ich nicht nachvollziehen. Wenn eine Vereinbarung außergerichtlich getroffen wurde, d.h. ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde, muss die Versicherung bezahlen – ohne wenn und aber. Gleiches gilt natürlich auch dann, wenn die

Versicherung bzw. der Arzt oder die Klinik zum Schadenersatz verurteilt wurden.

Die Frage der Finanzierung von Therapien ist grundsätzlich im Laufe des Verfahrens zu klären, wenn diese Therapien im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse, im Regelfall in erster Linie Pflege- und Betreuungsaufwand, aber auch der weiteren vermehrten Bedürfnisse, d.h. zusätzliche Therapien wie z.B. Delphintherapie, Reittherapie o.ä. angezeigt sind. Hierfür muss die Versicherung aufkommen, wenn diese Therapien ärztlich befürwortet und für erforderlich erachtet werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine bestimmte Therapie entscheidende Bedeutung zur Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Funktion und deren Förderung ist.

Hier ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Arzt und auch Eltern gefordert. Um den Dauerstreit, der dann zeitlebens des Kindes mit der Versicherung geführt werden muss, zu vermeiden, empfehlen wir in fast allen Fällen eine Abfindungslösung.

Dies bedeutet, die Eltern erhalten einen Einmalbetrag, der das Schmerzensgeld und den Schaden für die Vergangenheit und die Zukunft umfasst.

Da der Gesamtschaden für die Zukunft, also für einen Zeitraum von meist mehreren Jahrzehnten, heute auf einmal ausgezahlt wird, muss eine entsprechende Abzinsung erfolgen. Am Ende soll jedoch der Kapitalbetrag den gleichen Wert haben wie eine fortlaufende lebenslange Rentenzahlung.

Mit dem Kapitalbetrag – sagen wir 2 Mio. Euro – können die Eltern dann die notwendigen Umbaumaßnahmen, evtl. einen Neubau, einen behindertengerechten PKW und die von ihnen für erforderliche gehaltenen Therapien finanzieren. Der Streit mit der Versicherung ist dann ein für alle mal beigelegt.

Betroffene Eltern wissen, was ein solcher Streit mit der Versicherung bedeutet, nämlich jahrelange extreme Belastung, Stress, Ärger, Ängste, Wut, Verzweiflung. Alle dies ist mit einer Abfindungslösung endgültig erledigt und nach einer gewissen Zeit stellen die Betroffenen fest, dass ein völlig anders Leben beginnt, entspannt und ohne Angst.

Noch eines ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen: Leider kann man nicht wegdiskutieren, dass viele der betroffenen Kinder keine „normale“ Lebenserwartung haben, d.h., es besteht manchmal ein hohes Vorversterbensrisiko. Realisiert sich dieses Risiko, findet an dieser Stelle die Rentenzahlung der Versicherung ihr Ende.

Ich kann allen betroffenen Eltern nur raten, sich nicht davon abhalten zu lassen, die Ansprüche ihres Kindes und ihre eigenen Ansprüche durchzusetzen, auch wenn es noch so oft heißt, man habe keine Chance gegen die Ärzte oder das finanzielle Risiko sei zu hoch. Es geht um die Existenz des Kindes und die eigene Existenz. Deshalb muss zumindest die Frage der Erfolgsaussicht gründlich geprüft werden. Hätten wir nicht in sehr vielen Fällen Erfolg, könnten wir unsere Kanzlei, die sich ja ausschließlich mit Arzthaftungsrecht befasst, überhaupt nicht führen.

Ich möchte allen Eltern Mut machen, diesen Schritt zu gehen. Es gibt genügend qualifizierte Anwaltskanzleien, zu denen die Eltern Vertrauen haben können. Nur wenn dieses Vertrauen uneingeschränkt geschaffen werden kann, sollte ein entsprechender Auftrag erteilt werden und alle wichtige Dinge, insbesondere die Gebührenfrage, schriftlich geregelt werden.

Anwaltsbüro Quirnbach und Partner
Robert-Bosch-Straße 12 / Haus V
56410 Montabaur

Telefon: (02602) 99 96 9-0, Fax: -24

quirnbach@ihr-anwalt.com
www.ihr-anwalt.com

